

Verkaufsbedingungen für die Baulose aus der Verstädterung eines Grundstückes, gelegen in Schlierbach, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 N

Die Baulose (4 Einzellose und 2 Doppelbaustellenhälften) werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 45,00 €/m² betragen. Die Submissionsangebote müssen bei der Gemeindeverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben

Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für eine Baustelle in der Verstädterung Schlierbach“, Los Nr..., zu versehen. Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Lose. Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Ein und demselben Käufer darf nur maximal ein Los zugeschlagen werden.

Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.

Der Erwerber muss sich schriftlich verpflichten, die Baustelle, die er erworben hat, regelmäßig zu unterhalten, falls diese nicht sofort bebaut wird. Unterlässt der Erwerber dies, wird die Gemeinde Sankt Vith ihm ein Bußgeld von 250,00 € jährlich auferlegen, zahlbar zum 01. August des jeweiligen Jahres.

Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigefügt sein. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens

innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgend einem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 2.500,00 € auferlegt, fällig am 5. Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde.

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- bzw. Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Immobilienerwerbkomitees, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des jeweiligen Erwerbers.